

Jagd und Naturschutz

Slopp formuliert, sind mit „Natur“ all jene Erscheinungsformen des Kosmos gemeint, an denen der Mensch praktisch nichts verändert hat: die Sonne, der Meeresboden, der tropische Regenwald, die afrikanische Savanne, der Silberreihher, die Sibirische Schwertlilie etc. Die Virunga-Bergwälder in Afrika oder die Wasserfälle im brasilianischen Iquacu sind daher mit Recht Welt-N a t u r-Erbe. Der Nationalpark Neusiedlersee-Seewinkel wurde aber seitens der UNESCO mit ähnlicher Logik zu einer Welterbe-K u l t u r-Landschaft erklärt. Ausschlaggebend dafür waren die seit Jahrtausenden wirkenden menschlichen Einflüsse auf diese Region, die aus der ursprünglichen Landschaft eben jenes Mosaik aus Lebensräumen geschaffen haben, das 1994 sogar die internationale Anerkennung als Nationalpark erfuhr.

Prinzipiell muss also das, was Menschen der Natur „antun“ nicht unbedingt negativ gesehen werden. Wenn im Nationalpark Wiesen gemäht werden müssen, um diese Lebensräume zu erhalten ..., wenn der amtliche Naturschutz in agrarisch intensiv genutzten Gegenden Bäche wieder mäandrieren lässt oder Uferbegleitgehölze aufkauft, um sie möglichst naturnahe zu belassen ..., wenn Naturschützer wuchernde Sträucher aus nicht mehr beweideten Trockenrasen entfernen, damit Küchenschelle, Frühlingsadonis und Fransenenzian wieder Platz zum Wachsen haben ..., wenn Jäger mit Anlagen von Hecken nicht nur dem jagdbaren Rebhuhn etwas Gutes tun,

sondern auch den Singvögeln und Schmetterlingen ..., dann ist dies zwar „Naturschutz aus Menschenhand“, aber es ist Naturschutz.

Wenn aber eifrige Naturschützer die letzten Rispen-Blauweiderich-Standorte des Burgenlandes zu Tode „besuchen“ ..., wenn Bauern noch immer Feuchtwiesen umackern ..., wenn Jäger zu wenige Wildschweine erlegen, auf dass diese dann die naturschutzfachlich wertvolle Magerwiese „umackern“ ..., dann gefällt uns das im Sinne des Naturschutzes eher weniger. Jäger und Bauern haben seit Jahrtausenden ihren Lebensraum und das jeweilige Artenspektrum so verändert, dass alles sich möglichst zu Gunsten der Menschen wandelte. Der Traktor pflügt das Feld eben rascher und effizienter als das Ochsen gespannt, und Marder müssen nicht einmal mehr die Hühner aus den Ställen holen, es genügt auch, wenn sie die Zündkabel der Autos durchnagen - schon sinken sie in der Achtung der Tierfreunde.

(Landwirtschaft,) Jagd und Naturschutz sind also dynamische Aktivitäten mit nur scheinbar unterschiedlichen Zielen. Dass es uns Menschen „besser im weitesten Sinn“ gehen möge, ist dennoch deren gemeinsames Ziel.

Mit dem amtlichen Naturschutz lässt es sich als Jäger großteils friktionsfrei leben. Außer dass in der Nationalpark-Naturzone die Jagd verboten ist, bringen Unterschutz-Stellungen von Gebieten kaum nennenswerte Einschränkungen der Jagd. Mit generellen „Verschlechterungsverboten“ (wie etwa im

Zusammenhang mit der Erklärung zu „Natura-2000-Schutzgebieten“) haben auch eher Raumplaner oder Land- und Forstwirte denn Weidmänner ihre Probleme. Und andererseits bereiten auch eher Straßenbauer, Tourismusfachleute oder Freizeitsportler den Jägern Unbehagen, meist dadurch, dass sie Gebietsansprüche anmelden für zusätzliche Straßen, neue Golfplätze oder weitere Mountainbike-Strecken - stets eben auf Kosten der Jagdreviere.

Natürlich gibt es Diskussionsfelder, auf denen unterschiedliche Meinungen der Naturschützer wie der Jäger aufeinandertreffen. Eines ist dabei aber klar: Wer Jäger prinzipiell verabscheuungswürdig findet, weil sie Tiere töten, mit Geländeautos durch den Wald fahren oder in klirrend kalten Winternächten dem Fuchs auflauern, wird kaum eine sachliche Ebene finden, auf der sich dann vorurteilsfrei argumentieren lässt. Und wer andererseits die wissenschaftlichen wie auch emotionalen Seiten des Naturschutzes als praxisfern und weltfremd abtut, trägt auch nicht gerade zu einer Versachlichung der Standpunkte bei.

Vielfalt im burgenländischen Naturschutz

Gut ein Drittel der Fläche des Burgenlandes ist in irgendeiner Form unter Schutz gestellt, die Kategorien reichen vom „Nationalpark“ bis zu den „Naturdenkmälern“. Das Bewahrungsinteresse kann wertvollen Landschaft

**HUNT
FISHING
SAFARIS
THUERINGER**

schlemmen – jagen in UMBRIEN – ITALIEN u. VÄSTRA GÖTALAND – SCHWEDEN

5/4 Tage Einzeljagd (Bogenjagd) €1.400 | 4/2 Tage Gesellschaftsjagden auf Hase, 4/3 Tage Monteria (Hochwild) €1.960 | Hühner, Reh, Fuchs, Elch u. Biber €1.200

WELTWEIT 365 Tage im Jahr auf **WILDENTEN** schon ab €1.800 (5/3 Tage im **Donaudelta**)

EUROPA Drückjagden auf SCHWARZWILD 2 Tage €750 (min. 30 Stück Wild)
VOJVODINA: 1 Tag inkl. 20 FELDHASEN €1.900 / 4/3 Tage WACHTEL u. TAUBEN €1.200

Mühlgasse 13 A-7152 Pamhagen Tel.: +43 664 1245759 Fax: +43 2174 25022 www.hfs-thueringer.com

ten, seltener Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten oder Erscheinungsformen der Natur (Höhlen, Steilwände etc.) gelten.

Im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (letztmals novelliert im Jahr 2004) ist daher festgelegt: „Gebiete, die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. deren Lebensgemeinschaften beherbergen, können von der Landesregierung zu **Naturschutzgebieten** (siehe 1 bis 25 auf der Karte) erklärt werden. Schutzwürdig sind weiters Gebiete, die sich durch eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit und eine natürliche Entwicklung auszeichnen.“

„Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung zu **Landschaftsschutzgebieten** erklärt werden.“ Der Großraum Neusiedler See und Umgebung (insgesamt eine Fläche von über 400 km²) wurde schon 1962 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (grüne Fläche um den See), große Teile davon sind (inkl. Hanság) seit 1993 **Nationalpark-Gebiete** (I).

Weitere Landschaftsschutzgebiete sind (größere sind grün unterlegt): Die Siegendorfer Puszta und Heide (II), das Gebiet Forchtenstein-Rosalia (III), die Hangwiesen Rohrbach, Loipersbach, Schattendorf (IV), die Teichwiesen (V), die Landseer Berge (VI), das Gebiet Bernstein, Lockenhaus, Rechnitz (VII), das Südburgenländische Hügel- und Terrassenland (VIII), das Kellerviertel Heiligenbrunn (IX), das Doljni Trink bei Güttenbach (X), das Raab-Gebiet (XI). Innerhalb mancher Landschaftsschutzgebiete liegen **Naturparke**, die aufgrund ihrer historischen, kulturellen oder landwirtschaftlichen Bedeutung der Stärkung des Tourismus dienen (sollen): Landseer Berge (in VI), Geschriebenstein-Irött-

kö (in VII), Weinidylle (in VIII), Raab-Örseg-Goricko (in XI).

Bedeutsame Wasser-Lebensräume können weltweit mit dem begehrten Attribut **Ramsar-Schutzgebiet** ausgezeichnet werden (in der iranischen Stadt Ramsar wurde 1971 eine internationale Konvention zum Schutz von Wasser-Lebensräumen ins Leben gerufen). Im Burgenland wurde diese Auszeichnung dem Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (I) und großen Gebieten an der Lafnitz (XII) zuteil. Viele Schutzgebiete sind Teil des EU-Projektes **Natura-2000**, es handelt sich dabei um ein Netzwerk von europäischer Bedeutung für den Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. Diese Gebiete sind „Sites of Community Interest“ (SCI) aufgrund der FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU) oder besondere Schutzgebiete aufgrund der Vogelrichtlinie.

Apropos Richtlinie: Seit dem 1. Jänner 1995 (Beitritt Österreichs zur EU) wacht nun auch Brüssel über die Naturschutzbemühungen des Burgenlandes, viele so genannte „**Richtlinien**“ aus der „Europa-Hauptstadt“ müssen hier vor Ort in die Praxis umgesetzt werden (wofür gerade dem Burgenland schon mehrfach internationales Lob zuteil wurde).

Eine solche Richtlinie ist die schon erwähnte „**Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie**“ (seit 1992), eine andere die „**Vogelrichtlinie**“ (seit 1979). Beide Richtlinien listen in ihren Anhängen Lebensräume und Arten auf, für die europaweit ein Netz aus Schutzgebieten einzurichten ist (die Natura-2000-Schutzgebiete).

Für den **Vogelschutz** haben die Mitgliedstaaten (in Österreich auf Bundesländer-Ebene, beginnend ab 1995) bedeutende „**Special Protection Areas**“ (SPAs) auszuwählen, für deren Schutz im Burgenland die Landesregierung zuständig ist. Als Grundlage für die Auswahl des SPAs dient meist die von der Vogelschutzorganisation BirdLife

erstellte Liste der sogenannten Bird Areas (IBAs). Ab ihrer „Nominierung“ unterliegen Natura-2000-Gebiete dem „Verschlechterungsverbot“, somit sind sämtliche Eingriffe verboten, die sich auf die hier zu schützenden Arten und Lebensräume negativ auswirken könnten. (Für Jäger sind naturgemäß die Vogelschutzgebiete interessanter als Naturschutzgebiete, die eher vom floristischen Standpunkt als naturschutzfachlich wertvoll gelten, daher werden diese im Folgenden kurz genannt, jene nur neben der Grafik aufgelistet.)

SPA-Gebiete im Burgenland sind (siehe Karte):

- ▶ Neusiedler See-Seewinkel, 41.735 ha (Ramsar-Gebiet)
- ▶ Auwiesen Zickenbachtal, 40 ha
- ▶ Nordöstliches Leithagebirge (ein Waldgebiet von 6.317 ha; Brutgebiet von Ziegenmelker, Schwarzspecht, Kleiber)
- ▶ Mattersburger Hügelland (Streuobstwiesenflächen im Ausmaß von 2.972 ha, Brutgebiet der Zwergohreule)
- ▶ Parndorfer Platte - Heideboden (7.706 ha, u.a. Trappenschutzgebiet)

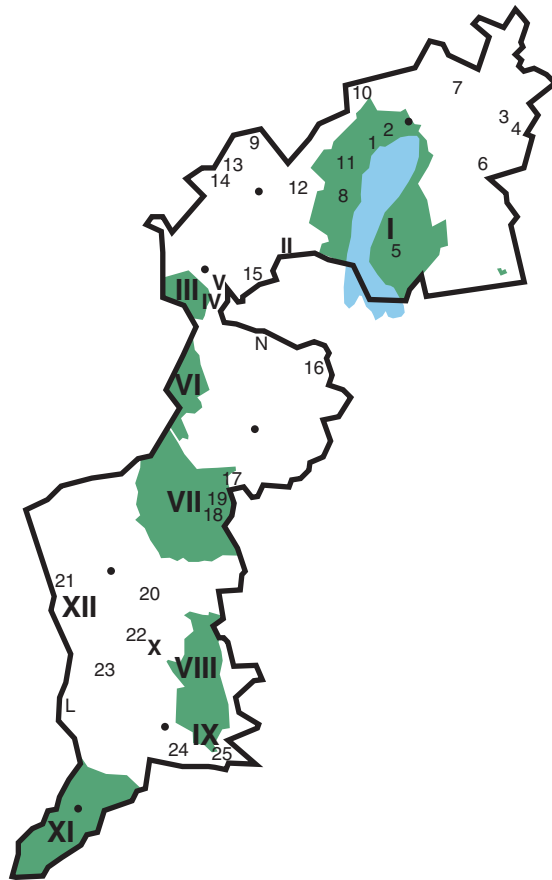
Zusätzlich wurden etwa 700 ha entlang des Grenzflusses Lafnitz als Ramsar-Schutzgebiet ausgewiesen (gefördert seitens der EU als sogenanntes LIFE-Projekt). Es gibt noch einige weitere Schutzkategorien, die hier aus Platzgründen nur erwähnt, nicht aber näher erläutert werden, z.B. Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal oder Naturwaldreservat.

Für manche Schutzgebiete ist im Lauf der Zeit eine Art „Mehrfachschutz“ zusammengelassen. So ist etwa das Gebiet Neusiedler See-Seewinkel Teilnaturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet (seit 1962), Biosphären-Reservat (seit 1977), Ramsar-Schutzgebiet (seit 1982), Nationalpark (seit 1993), international anerkannter Nationalpark (seit 1994), Europäisches Biogenetisches Reservat, SCI, SPA und seit 2001 auch Weltkulturerbe der UNESCO.

- 1 Hackelsberg
 - 2 Jungerberg
 - 3 Zurndorfer Eichenwald und Hutweide
 - 4 Haidel Nickelsdorf
 - 5 Pfarrwiese Illmitz
 - 6 Hutweide Mönchhof
 - 7 Zieselschutzgebiet Parndorfer Heide
 - 8 Goldberg
 - 9 Frauenwiesen
 - 10 Batthyany Feld
 - 11 Thenau
 - 12 Fronwiesen und Kuhlacke
 - 13 Bubanj
 - 14 Zylinderteich
 - 15 Rohrbacher Kogel
 - 16 Deutschkreutzer Waldteich
 - 17 Gössbachgraben bei Hammerteich
 - 18 Galgenberg bei Rechnitz
 - 19 Trockenbiotop beim Rechnitzer Friedhof
 - 20 Friedhofswiesen bei Jabing
 - 21 Lafnitz-Stögersbach-Auen Wolfau
 - 22 Bachaue Lug bei Neuberg
 - 23 Auwiesen im Zickenbachtal (Eisenhüttl, Rohr, Heugraben)
 - 24 Luka bei Großmürbisch
 - 25 Schachblumenwiesen bei Hagensdorf und Luising
- L Lahnbach, Deutsch Kaltenbrunn (Geschützter Landschaftsteil)
- N „Lange Leitn“ bei Neckenmarkt (Naturwaldreservat)

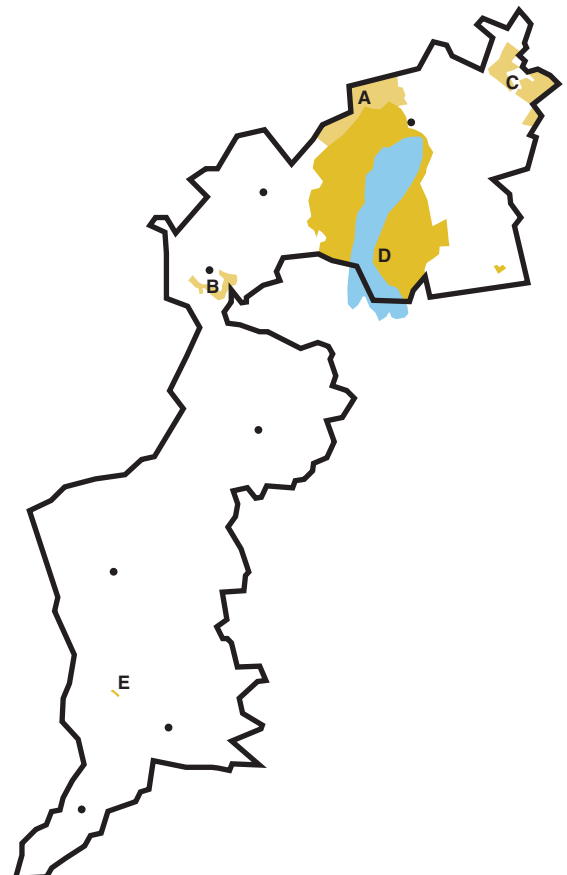
Naturschutzgebiete im Burgenland

(Viele dieser Naturschutzgebiete wurden bereits als Natura-2000-Gebiete nach Brüssel gemeldet).



Vogelschutzgebiete im Burgenland

- A Vogelschutzgebiet Nordöstliches Leithagebirge
- B Vogelschutzgebiet Mattersburger Hügelland
- C Vogelschutzgebiet Parndorfer Platte – Heideboden
- D Neusiedler See – Seewinkel
- E Auwiesen Zickenbachtal



Jagd und Vogelwelt

Im Burgenländischen Jagdgesetz gelten als „Federwild“: Trappen, Auerwild, Birkwild, Haselwild, Rebhuhn, Fasane, Wachtel, Wildtruthuhn, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Brachvögel, Reiher, Schwarzschorch, Löffler, Rallen, Kormoran, Greifvögel, Eulen, Kolkrabe, Eichelhäher, Aaskrähe, Elster. Laut Burgenländischer Jagdverordnung dürfen im Burgenland derzeit aber nur 26 Vogelarten zu bestimmten Zeiten bejagt werden, sie gelten somit als „jagdbar“ (die anderen Federwild-Arten gelten als „ganzjährig geschont“).

Für alle anderen - nicht im Burgenländischen Jagdgesetz „geregelten“ - Vogelarten gilt nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschafts-

pflegegesetz: „Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere ... dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden“.

Von 15. Juli bis 30. November ist die Bekämpfung von Staren zum Schutz von Weinbaukulturen zulässig, wobei die Notwendigkeit dieser Maßnahmen mit Verordnung der Landesregierung festzustellen ist.

Zudem muss die Landesregierung alle fünf Jahre eine aktuelle „Rote Liste“ erstellen, in der gefährdete Tiere in fünf Gefährdungskategorien eingeteilt werden (von „ausgestorben/ausgerottet/verschollen“ über „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ und „gefährdet“ bis „potenziell gefährdet“).

Schusszeiten für:

Fasanhahn	1. Oktober - 15. Jänner
Fasanhenne	1. November - 31. Dezember
Rebhuhn	16. September - 30. November (bezirksweise Unterschiede)
Wildente	Stock-, Krick-, Knäk-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß-, Löffel-, Tafel-, Reiher-, Schellente 16. August - 31. Dezember
Wildgänse	Saat-, Grau-, Kanadagans 1. August - 31. Jänner Für Reviere mit Blässgans-Ausnahmegenehmigung gilt für alle Wildgänsearten (einschließlich Blässgans) als Schusszeit 1. August - 15. Jänner
Bleßhuhn	16. August - 31. Dezember
Wildtruthahn	1. Mai - 31. Mai und 1. November - 31. Dezember
Wildtruthenne	1. November - 31. Dezember
Wildtauben	Ringel-, Türkentaube 1. August - 15. April Turteltaube 1. August - 31. Oktober
Waldschnepfe	1. März - 15. April und 1. Oktober - 31. Dezember
Sumpfschnepfe = Bekassine	16. August - 30. November
Elster und Eichelhäher	ganzjährig geschont - bei Ausnahmegenehmigung Jagdzeit von 1. August - 15. März
Aaskrähen	ganzjährig geschont - bei Ausnahmegenehmigung Jagdzeit von 1. Juli - 31. März

Naturschutzreferent des Bgld. Landesjagdverbandes
Mag. Dr. Josef FALLY

NEUE SIGNALE



Der Jagdkatalog
Partner für Jäger und Schützen. Zwei klassische Leidenschaften, eine Welt für sich. Zahlreiche Innovationen und das große Marken-Comeback auf 450 Seiten. Experten geben wertvolle Tipps von Schießtechnik bis Hundeausbildung. Jetzt anfordern.




Land & Leben
Das neue Temperament der Landhausmode. Der Kettner Country-Katalog zum Herbst 2005 erscheint Mitte August.



Kettner

Reservieren Sie jetzt Ihre kostenlosen
Kettner Kataloge:
Telefon 01/69020-10 | Fax 01/69020-20
kundenservice@eduard-kettner.at
www.eduard-kettner.at